

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln

vom 27.11.2006

Der Rat hat in seiner Sitzung am 29. August 2006 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit.), 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebssatzung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16. November 2004 (GV NRW S. 644 mit Ber. GV NRW 2005 S. 15) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung, Name und Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

1. Die Kölner Philharmonie, der Gürzenich der Stadt Köln, die Flora sowie die Rheinterrassen, der Tanzbrunnen und das Theater am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks werden gemeinsam als städtische Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Veranstaltungszentrum Köln“.
3. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Betrieb der Kölner Philharmonie, des Gürzenichs der Stadt Köln, der Flora sowie des Tanzbrunnens und des Theaters am Tanzbrunnen auf dem Gelände des Rheinparks im Wege von Gesamt- und Einzelverpachtungen. Dabei ist bei dem Betrieb dieser Veranstaltungsstätten vorrangig einer an den Interessen aller Bevölkerungskreise orientierten Nutzung Rechnung zu tragen.
4. Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist des Weiteren die Anmietung und der Betrieb der nördlichen Messehallen Nr. 6 – 9 auf dem Messegelände Köln-Deutz im Wege der Gesamt- und Einzelverpachtung.

§ 2

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus dem Kämmerer der Stadt Köln als Erstem Betriebsleiter und dem Amtsleiter der Kämmerei der Stadt Köln als geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstweisung. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.

2. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbstständig geführt, soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 3 Betriebsausschuss

1. Betriebsausschuss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist der Finanzausschuss des Rates der Stadt Köln.
2. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend, ist er vom Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebsleitung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezogen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Planung der Einrichtung.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.
4. Der Betriebsausschuss ist zuständig für:
 - a. Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 - b. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 125.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - c. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € übersteigen;
 - d. Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,00 € übersteigen;

- e. die Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken im Wert von 15.000,00 € bis 50.000,00 €. Bei Beträgen von 5.000,00 € bis 15.000,00 € ist der Betriebsausschuss nachträglich zu unterrichten.
 - f. Die Entscheidung über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken im Wert von 5.000,00 € bis 50.000,00 €
 - g. Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung
5. In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder dessen Stellvertreter entscheiden. Die Bestimmungen des § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a. Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
- b. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisbehandlung.
- c. Die Entlastung des Betriebsausschusses
- d. Der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Wert von mehr als 50.000,00 €.
- e. Die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Köln.
- f. Die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung

§ 5 Stellung des Oberbürgermeisters

1. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.

2. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
4. Die Regelungen der Absätze 2 und 3 über die Weisungsmöglichkeiten gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

§ 6

Stellung des Stadtkämmerers

1. Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftplans, des Ergebnis- und Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Ferner sind ihm von der Betriebsleitung die Vierteljahresübersichten sowie die Ergebnisse der geführten Betriebsstatistiken und die Kostenrechnungen zur Verfügung zu stellen; auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Tritt der Stadtkämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Oberbürgermeister dies verlangt.
3. Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 Absätze 4) und 5) dieser Satzung obliegt die Wahrnehmung von Mitgliedsrechten der Stadt Köln – eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln – aus Beteiligungen an juristischen Personen dem Stadtkämmerer oder seinem Vertreter im Amt.

§ 7

Personalangelegenheiten

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigt kein hauptamtliches Personal. Die Aufgaben werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kämmerei der Stadt Köln wahrgenommen.

§ 8

Vertretung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

1. In Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird die Stadt Köln unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten.
2. Die Betriebsleitung unterzeichnet
 - a. In allen Angelegenheiten, die der Betriebsleitung durch diese Betriebsatzung zur selbstständigen Entscheidung übertragen sind, unter dem Namen „Eigenbetriebsähnliche Einrichtung - Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ ohne Zusatz.
 - b. In allen übrigen Angelegenheiten unter dem Namen „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ mit dem Zusatz „In Vertretung“ bzw. „Im Auftrag“.
3. Andere Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
4. Formbedürftige Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 64 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden – soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören – vom Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet. Sie sind unter der Bezeichnung „Stadt Köln – Der Oberbürgermeister – Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln“ abzugeben.
5. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch die Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gegeben.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt Köln

§ 10

Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln beträgt 21.000.000,00 € (in Worten: Einundzwanzig Millionen Euro).

§ 11

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

1. Spätestens einen Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres hat die Betriebsleitung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Ist ausnahmsweise der Wirtschaftsplan zu Beginn eines Wirtschaftsjahres noch nicht festgestellt, so gilt § 81 der Gemeindeordnung entsprechend.
2. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine in § 14 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt.
Dabei gilt
Eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. a) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass das veranschlagte Jahresergebnis nicht in der ausgewiesenen Höhe erreicht und der Gesamtbetrag der Aufwandsplanansätze um mehr als 15 % überschritten wird oder der ggf. ausgewiesene Zuschuss der Stadt Köln erhöht werden muss.
Eine erhebliche Abweichung vom Vermögensplan gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. b) der Eigenbetriebsverordnung liegt insbesondere vor, wenn
 - a. zusätzliche Kredite aufgenommen werden oder
 - b. zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt der Stadt zum Ausgleich des Vermögensplans notwendig werden oder
 - c. die Gesamtsumme der Ausgaben um mehr als 15 % erhöht werden soll.
3. Erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen beim Erfolgsplan gemäß § 15 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung liegen vor, wenn ein Planansatz um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten werden muss.
4. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen gemäß § 16 Abs. 5 der Eigenbetriebsverordnung der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn der Mehrbedarf 50.000,00 € überschreitet.

§ 12

Ergebnis- und Finanzplanung

1. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung vorzulegen. Das erste Jahr des Planungszeitraumes ist das laufende Wirtschaftsjahr.
2. Die Planung besteht aus einer Übersicht über die Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.
2. Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres sowohl von der Betriebsleitung aufzustellen als auch über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
3. Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.
4. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 15 Prüfung

1. Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 102 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsverordnung und die des Gemeindeprüfungsamtes nach §§ 105, 106 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.
2. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen.

§ 16 Kassenführung

Für die Kassenführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung – vom 14. Mai 1995 (GV NW S. 523) werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.



§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Veranstaltungszentrum Köln der Stadt Köln vom 18.12.1996 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 30.12.1996, Nr. 574, S. 563 f.) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 22.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 28.12.1998, Nr. 52, S. 476 f.) sowie vom 12.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 17.12.2001, Nr. 60, S. 532 f.) außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 27.11.2006

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

- ABI StK 2006 S. 907 -